

ERLASS DES BÜRGERMEISTERS ZUR VERKEHRSREGELUNG IN WEYWERTZ, LINDENSTRASSE IM RAHMEN VON ARBEITEN DURCH DEN TECHNISCHEN DIENST DER GEMEINDE

Der Bürgermeister,

In Anbetracht dessen, dass der technische Dienst der Gemeinde ab dem 14.02.2024 bis zum 31.03.2024 Arbeiten in Weywertz, Lindenstraße, auf Höhe des Anliegers Nr. 8 ausführen muss und es daher notwendig ist, Verkehrsmaßnahmen zu treffen;

Aufgrund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Aufgrund der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße;

Aufgrund des Dekrets vom 19. Dezember 2007 über die Genehmigungsaufsicht der Wallonischen Region über die ergänzenden Regelungen bezüglich der öffentlichen Straßen und des Verkehrs der öffentlichen Verkehrsmittel;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 16. Dezember 2020 über die Kennzeichnung von Baustellen und Hindernissen auf öffentlicher Straße;

Aufgrund des ministeriellen Erlasses zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen der Verkehrszeichen;

In Erwägung, dass die nachstehende Maßnahme das kommunale Wegenetz betrifft;

Aufgrund der Artikel 133, Absatz 2 und 135, § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

ERLÄSST:

Artikel 1: Ab dem 14.02.2024 gelten bis zum 31.03.2024 der Arbeiten, während der Durchführung der Arbeiten durch den technischen Dienst in Weywertz, Lindenstraße auf Höhe des Anliegers Nr. 8 folgende Verkehrsmaßnahmen:

- Eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h;
- eine Verengung der Fahrbahn auf eine Spur;
- Ein Halte- und Parkverbot der Parkplätze auf Höhe der Anlieger Nr. 7 und 9

Artikel 2: Die Maßnahme wird mittels der gesetzmäßigen Beschilderung durch den Arbeiterdienst der Gemeinde, in Zusammenarbeit mit der Dienststelle der Polizei Bütgenbach, ausgewiesen. Die Beschilderung muss unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten wieder entfernt werden.

Artikel 3: Übertretungen werden mit Polizeistrafen geahndet, sofern das Gesetz und die allgemeinen Verordnungen keine anderen Strafen vorsehen.

Artikel 4: Die getroffenen Maßnahmen werden der Bevölkerung durch Aushang an den gewöhnlichen Stellen bekannt gegeben.

Abschrift gegenwärtiger Verordnung wird an den technischen Dienst der Gemeinde und die Dienststelle der Polizei Bütgenbach gerichtet.

Artikel 5: Vorliegender Erlass tritt am 14.02.2024 in Kraft.

Erlassen am 09.02.2024

der Bürgermeister,

Daniel Franzen



